



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1985

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7100	19. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden	320
71341	27. 2. 1985	RdErl. d. Innenministers Topographische Karte 1:50 000	320

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
1. 3. 1985	RdErl. – Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Freibetrag nach § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV bei Witwen mit Schadensausgleich	320
1. 3. 1985	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister	
1. 3. 1985	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1985	321
28. 2. 1985	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
28. 2. 1985	Bek. – Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen .	326
28. 2. 1985	Bek. – Änderung in der Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	326

I.

7100

Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 2 - 51 - 3 - 11/85 - v. 19. 2. 1985

Mein RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBL. NW. 7100) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2.1.1 erhält folgende Fassung:
die Tätigkeit ausländischer juristischer Personen nach § 15b Abs. 2 GewO (besondere Angaben auf Geschäftsbüro, jedoch nicht bei EG-Unternehmen im Sinne des § 15b Abs. 3 GewO). Ob ausländische Personengesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und damit als ausländische juristische Personen zu behandeln sind, bestimmt sich nach ihrem Heimatrecht;
2. Nr. 1.2.1.3 wird gestrichen.
3. Nr. 1.2.2.2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
Die Reisegewerbekarte ist dem Ausländer zu versagen, wenn er die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 57 GewO);
4. An Nr. 1.2.2.2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
Außerdem kann Ausländern die Reisegewerbekarte im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 AuslReiseGewV versagt werden.
5. Nrn. 1.2.2.3 und 1.2.2.4 werden gestrichen.
6. Nr. 1.2.2.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Für die in § 5a AuslReiseGewV genannten Ausländer ist in der Regel die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte nicht mehr zu befristen, der Geltungsbereich nicht mehr einzuschränken; eine Befristung und eine Einschränkung des Geltungsbereiches sind allenfalls dann zulässig, wenn es zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist oder wenn der Ausländer es beantragt.
7. Nr. 1.2.2.6 erhält folgende Fassung:
Neben den Rücknahme- und Widerrufsmöglichkeiten nach §§ 48 und 49 VwVG kann die Reisegewerbekarte auch unter den Voraussetzungen des § 6 AuslReiseGewV entzogen werden.
8. Nr. 1.2.2.7 erhält folgende Fassung:
Soweit der Ausländer einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, kann ihm nach § 59 GewO die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden.
9. In Nr. 2.1 Abs. 2 werden die Worte „§ 12a GewO“ durch die Worte „§ 15b Abs. 3 GewO“ ersetzt.
10. Nr. 2.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Von besonderer Bedeutung sind die Bescheinigungen vor allem im Bereich des Handwerks für die Erteilung von Ausnahmewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 7 Abs. 3, 8 und 9 HwO) nach der VO Handwerk EWG sowie nach § 2 der 2. WaffV, nach §§ 39, 40 der 1. SprengV und nach § 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung für die dort genannten Tätigkeiten.
11. In Nr. 2.6 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
12. Nr. 3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Unter den in Verträgen mit anderen Staaten enthaltenen Begriffen ist folgendes zu verstehen:
13. In Nr. 3.1 Abschnitt „Wohlwollensklausel“ werden in Satz 3 die Worte „und 1.2.1.3“ gestrichen.
14. In Nr. 3.2 werden die Worte „Thailand: Wohlwollende Behandlung;“ gestrichen.

71341

Topographische Karte 1:50 000

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1985 - III C3 - 6110

Mein RdErl. v. 9. 3. 1982 (MBL. NW. S. 687/SMBL. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Punkt des letzten Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:

anstelle des Anhangs „Sonderdarstellungen der Ausgabe mit Wanderwegen“ ist jedoch der in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spartenverbänden erarbeitete „Objekt- und Signaturenkatalog für Wander-, Radwander-, Freizeit- und Wintersportkarten“ zu verwenden.

MBL. NW. 1985 S. 320.

**II.
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Freibetrag nach § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV bei Witwen mit Schadensausgleich

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 3. 1985 - II B4 - 4401.7

Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs besteht hinsichtlich der Absetzung des erhöhten Freibetrags bei Empfängern von Schadensausgleich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Fällen, in denen zwar dem Grunde nach Anspruch auf Versorgung nach § 44 Abs. 2 BVG besteht, ein Schadensausgleich jedoch infolge der Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs. 5 BVG nicht ausgezahlt wird.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesrechnungshof halte ich es rechtlich für vertretbar und geboten, den in § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV für Empfänger von Schadensausgleich vorgesehenen erhöhten Freibetrag über den Verordnungswortlaut hinaus auch solchen Witwen mit Anspruch auf Versorgung nach § 44 Abs. 2 BVG einzuräumen, denen allein infolge Anrechnung von Leistungen aus der neuen Ehe nach § 44 Abs. 5 BVG der Schadensausgleich nicht gezahlt wird.

Allgemeiner rechtspolitischer Grundgedanke der Wiederauflebensregelung nach § 44 Abs. 2 und 5 BVG ist es, die wiederverheiratete Witwe nach Auflösung der neuen Ehe versorgungsrechtlich nicht besser, aber auch nicht schlechter zu stellen, als sie ohne die Wiederverheiratung stünde. Dieser allgemeine Rechtsgedanke hat auch im Recht der Kriegsopferfürsorge in § 25 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz BVG sowie in § 25d Absatz 1 Satz 2 BVG ausdrücklichen Niederschlag gefunden, wenn danach auch bei Wegfall der Witwenversorgung aufgrund der Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs. 5 BVG Leistungen der Kriegsopferfürsorge uneingeschränkt zu gewähren sind und bei ihrer Feststellung ein Betrag in Höhe der Witwengrundrente unberücksichtigt bleibt.

Beide Gesetzesbestimmungen lassen die Grundabsicht des Gesetzgebers erkennen, auch im Bereich der Kriegsopferfürsorge Rechtsnachteile aus der Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs. 5 BVG auszuschließen. Insofern enthält die Verordnungsvorschrift des § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV insoweit, als dort der erhöhte Freibetrag den Empfängern von Schadensausgleich vorbehalten ist, eine ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Sie kann und muß meines Erachtens rechtlich unbedenklich aus dem in § 44 Abs. 2 und 5 BVG einerseits sowie in § 25 Abs. 3 Satz 2 BVG und § 25d Abs. 1 Satz 2 BVG andererseits enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken in dem Sinne geschlossen werden, daß über die Wortfassung von § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV hinaus der erhöhte Freibetrag auch den Witwen eingeräumt wird, denen lediglich wegen Anrechnung von Leistungen nach § 44 Abs. 5 BVG der Schadensausgleich nicht gewährt wird.

Dafür spricht auch, daß anderenfalls die Witwe mit Anspruch auf Versorgung nach § 44 Abs. 2 BVG – obwohl auch sie infolge der Schädigung des Ehemannes wirtschaftliche Nachteile erlitten hat und insofern die Interessenlage keine andere ist als in den in § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV geregelten Fällen – von der dadurch bestimmten Vergünstigung des erhöhten Freibetrags nur deshalb ausgeschlossen wäre, weil sie anstelle des Schadensausgleichs, an den diese Vergünstigung ausgehend vom Regelfall gebunden ist, darauf anzurechnende Leistungen aus der neuen Ehe erhält.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung empfehle ich deshalb, in den in Frage stehenden Fällen den erhöhten Freibetrag aus § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV abzusetzen.

– MBl. NW. 1985 S. 320.

Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Verkehrslenkungsrichtlinien“, Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 12. 1968 (SMBL. NW. 9220) zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (§ 45 Abs. 7 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)

Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 StVO anordne:

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister

Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1985

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV A 3/VI B 2 – 73 – 12/2 – u. d. Innenministers – IV C 5/A 2 – 6221 – v. 1. 3. 1985

1 Nach den Erfahrungen des Vorjahres erfordert auch der Reiseverkehr 1985 vorbeugende Maßnahmen.

Reisezeiten

Ostern

Gründonnerstag	4. 4. 1985	0.00 Uhr,
bis		
Mittwoch	10. 4. 1985	24.00 Uhr.

Pfingsten

Freitag	24. 5. 1985	0.00 Uhr,
bis		
Mittwoch	29. 5. 1985	24.00 Uhr.

Anlage 3 2.3 Hauptreisezeit (Sommerferien) – Anlage 3 –
Freitag 14. 6. 1985 0.00 Uhr,
bis Montag 16. 9. 1985 24.00 Uhr.

Abwicklung des Reiseverkehrs 1985

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs 1985 wird folgendes bestimmt:

Bauarbeiten während der Reisezeiten

Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden (vgl. Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen v. 16. 12. 1977 – BMV/StB 13/38.59.05/13141 Va 77). Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an den Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Bauarbeiten von kurzer Dauer (unter 2 Wochen), die nicht der koordinierten Baubetriebsplanung unterliegen, dürfen in den Reisezeiten auf stark belasteten Strecken – insbesondere an staugefährdeten Abschnitten dieser Strecken – nicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Bauarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; sie sind dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr rechtzeitig festschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3.2

3.2.1

3.2.2

3.2.2.1

3.2.2.2

Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit von Donnerstag, den 4. 4. 1985, bis Montag, den 16. 9. 1985, sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw und Lkw mit Anhänger (Zeichen 276 StVO mit Zusatzschildern) zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatzschildern die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

Umleitungen und Umlenkungen für den Autobahnverkehr

Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 460 StVO auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

Für Umlenkungen im Autobahnnetz werden von den jeweils zuständigen Landschaftsverbänden – Straßenbauverwaltung – zur Begrenzung von evtl. zu erwartenden Verkehrsstörungen an folgenden Streckenabschnitten und Autobahnkreuzungen (AK) Verkehrszeichen und Einrichtungen bereitgestellt bzw. betriebsbereit gehalten:

A 1 Kamener Kreuz bis Westhofener Kreuz

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom Kamener Kreuz über A 2 – A 45 bzw. A 2 – A 45 – A 44 – A 43 und vom Westhofener Kreuz über A 45 – A 2.

A 1 AK Münster-Süd bis AK Wuppertal-Nord

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom AK Münster-Süd zur A 43.

A 1 AK Wuppertal-Nord bis AK Münster-Süd

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom AK Wuppertal-Nord zur A 43.

A 3 AK Hilden – AK Leverkusen

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen über A 46 – A 59 – A 1.

A 46 Wuppertal-Nord

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen von Wuppertal-Nord zur A 43.

	A 61 AK Meckenheim – AK Köln-West Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen über A 565.	3.2.6	Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs der Bundeswehr
	Kölner Autobahnring Umlenkung durch additive Wechselwegweisung an den Autobahnkreuzen Köln-Nord und Köln-West.	3.2.6.1	Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den unter die Ferienreiseverordnung fallenden Autobahnen und Bundesstraßen zu folgenden Zeiten nicht verkehren dürfen:
			von Gründonnerstag, dem 4. 4. 1985 12.00 Uhr bis Dienstag, den 9. 4. 1985 22.00 Uhr von Freitag, dem 24. 5. 1985 12.00 Uhr bis Dienstag, den 28. 5. 1985 22.00 Uhr
			Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade-/Regimentskommandeur genehmigt wurde.
3.2.3	Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeit gem. Nr. 2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden. Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2-IV 2 a); die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.	3.2.6.2	von Gründonnerstag, dem 4. 4. 1985 12.00 Uhr bis Dienstag, den 9. 4. 1985 22.00 Uhr von Freitag, dem 24. 5. 1985 12.00 Uhr bis Dienstag, den 28. 5. 1985 22.00 Uhr
			Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade-/Regimentskommandeur genehmigt wurde.
			Im übrigen wird auf die Regelungen der Ferienreiseverordnung hingewiesen.
3.2.4	Lichtzeichenanlagen Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.	3.2.7	Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte
			Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzzuweisen, in den in Nr. 3.2.6.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.
3.2.5	Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverordnung Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7. Auf die Bestimmungen der Ferienreiseverordnung über das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den dort genannten Autobahnen wird ausdrücklich hingewiesen.	3.2.7.1	Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte sollten in den in der Ferienreiseverordnung angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den verkehrsschwachen Zeiten (Nachstunden) und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden. Auf ausreichende Kennzeichnung und rückwärtige Sicherung von Kolonnen insbesondere während der Dunkelheit ist zu achten.
			Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBI. NW. 54).
			Großraum- und Schwerverkehr (§§ 22 u. 29 StVO)
		3.2.8.1	Vom 15. 6. bis 15. 9. 1985 sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern (4. 4. bis 10. 4. 1985) und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach (24. 5. bis 28. 5. 1985) sollte dem Großraum- und Schwerverkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr erlaubt werden.
		3.2.8.2	Für Bundesstraßen und für andere Straßen mit erheblichem Reise- und Ausflugsverkehr dürfen Erlaubnisse für den Großraum- und Schwerverkehr in der Zeit von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr nur erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.
		3.2.9	Veranstaltungen (§ 29 StVO) Veranstaltungen sollten während der in Nr. 2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen sonstigen für den Reiseverkehr bedeutenden Straßen unterbleiben.
T.	Die Regierungspräsidenten berichten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bis zum 18. 9. 1985 über die Gesamtzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen in Verbindung mit der Ferienreiseverordnung.	3.3	Polizeiliche Maßnahmen
		3.3.1	Verkehrswarndienst
		3.3.1.1	Eine ständige und aktuelle Berichterstattung im Rahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei ist sicherzustellen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1983 (SMBI. NW. 20530) wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist darauf zu achten, daß stets Staulängen angegeben werden, damit die Auswertung gem. Nr. 3.3.1.2 erfolgen kann.

3.3.1.2	Meldungen über akute Verkehrsstörungen mit zähflüssigem bzw. stehendem Verkehr über eine Länge von 10 km und mehr sind vom Landeskriminalamt für die in Nr. 2 genannten Reisezeiten tageweise zu selektieren und spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Ende der Reisezeit alphanumerisch geordnet dem Innenminister vorzulegen.		gründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsmäßig ist. Kontrollstellen und Kontrolleinrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab. Die Kreispolizeibehörden haben gleiche Kontrollen des Personenbeförderungsverkehrs durchzuführen. Sofern in Kreispolizeibezirken die Unfallhäufigkeit motorisierter Zweiradfahrer während der unter Nr. 2.3 genannten Zeiten zugenommen hat, sind auch diese Fahrzeugführer und ihre Fahrzeuge in eine gezielte Verkehrsüberwachung einzubeziehen.
3.3.2	Verkehrslenkung und Verkehrsmengenerhebung		Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen
3.3.2.1	Die Nachrichten- und Führungszentrale beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ) koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.	3.3.4	Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes und der Beschränkungen der Ferienreiseverordnung (siehe Nr. 3.2.5 Abs. 2).
3.3.2.2	Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.	3.3.4.1	Bei der Ahndung von Verstößen gegen das Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung sind folgende Regelsätze zugrunde zu legen:
3.3.2.3	Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.	3.3.4.2	<ul style="list-style-type: none"> - bei einer Tatzeit bis 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes ein Verwarnungsgeld von DM 20,- - bei einer Tatzeit über 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes Erstattung einer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige mit einem Bußgeldvorschlag von DM 100,-.
Anlage 1 3.3.2.4	Zehn ausgewählte Polizeiautobahnstationen (Anlage 1) melden während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten nach Ablauf eines jeden Tages, zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) jedoch nur jeweils für Freitag, Samstag und Sonntag (Ferienwochenenden), die Tagesverkehrsmenge sowie die Verkehrsmenge für den Zeitraum 0.00 bis 6.00 Uhr an die Regierungspräsidenten. Diese melden die eingehenden Daten unter Verwendung des Vordrucks Taet 2 über die zuständige Datenstation. Das Landeskriminalamt stellt sicher, daß die Daten zur Hauptreisezeit jeweils nur für ein Ferienwochenende kumuliert abgerufen werden können.	3.3.4.3	Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht gestattet. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
3.3.3	Verkehrsunfallbekämpfung	3.3.5	Berichterstattung
3.3.3.1	Während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:	3.3.5.1	Unfallentwicklung Die durch RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 (SMBI. NW. 2054) angeordneten Meldungen täglicher Unfallzahlen sind während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten – zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) nur die TU-Meldungen der Regierungspräsidenten für die Autobahnen zu den Wochenenden (jeweils Samstag, 0.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr) – als „Sonderauswertung“
	<ul style="list-style-type: none"> - Übermüdung - nicht angepaßte Geschwindigkeit - ungenügender Sicherheitsabstand - unzulässiges Rechtsüberholen - unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren - Überladung, Überbesetzung - technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung oder Zugvorrichtung. 	3.3.5.2	<ul style="list-style-type: none"> - in Feld 20 (Wiederholung in Feld 21) um die Anzahl der Verkehrsunfälle mit schwerem Sachschaden (DM 3000,- und mehr bei einem Beteiligten) - in Feld 30 (Wiederholung in Feld 31) um die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle (einschließlich Bagatellunfälle) <p>zu ergänzen.</p>
3.3.3.2	Die Regierungspräsidenten führen in dem in Nr. 2.3 genannten Zeitraum mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen, sowie der Schwerpunkt- und technischen Überwachungsbereitschaften gezielte Einsätze zur Bekämpfung der in Nr. 3.3.3.1 genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowohl des inländischen wie auch des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehrs – vornehmlich des Gelegenheitsverkehrs – sowie die ordnungsgemäße Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhänger) zuzuführen, wenn eine be-	3.3.5.2.1	Hauptreisezeit Termin wird durch gesonderten Erlaß bekanntgegeben.
		3.3.5.2.1.1	Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte
		3.3.5.2.1.2	Besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs
		3.3.5.2.1.3	Vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1986
		3.3.5.2.2	Über die Unfallbekämpfung während der Hauptreisezeit (Nr. 2.3) berichten die Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden (KPB nur 02, 04, 06 und 08) am 23. 9. 1985 gemäß Anlage 2.

Anlage 1
zum Gem. RdErl. d. MWMV u. d. IM (zu Nr. 3.3.2.4)

Verkehrsmengenerhebungen

1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die Verkehrsmengenerhebungen wie folgt bestimmt:

RP, PAST	Tagesverkehrs-menge	Verkehrs-menge 0.00 bis 6.00 Uhr
AR, Anröchte	01	02
Hagen	03	04
Lüdenscheid	05	06
DT, Herford	09	10
D, Hilden*	13	14
Wesel	15	16
K, Aggerbrücke	17	18
Frechen**	19	20
Heimerzheim	21	22
MS, Greven	25	26

* nördl. d. AK Hilden, ** nur FR Köln

2 Erhebungs-zeiträume	Einsatz-art	Eingabe-zeiträume*
4. 4. 85–10. 4. 85	07	5. 4. 85–11. 4. 85
24. 5. 85–29. 5. 85	07	25. 5. 85–30. 5. 85
14. 6. 85–16. 6. 85	07	15. 6. 85–17. 6. 85
21. 6. 85–23. 6. 85	07	22. 6. 85–24. 6. 85
28. 6. 85–30. 6. 85	07	29. 6. 85– 1. 7. 85
5. 7. 85– 7. 7. 85	07	6. 7. 85– 8. 7. 85
12. 7. 85–14. 7. 85	07	13. 7. 85–15. 7. 85
19. 7. 85–21. 7. 85	07	20. 7. 85–22. 7. 85
26. 7. 85–28. 7. 85	07	27. 7. 85–29. 7. 85
2. 8. 85– 4. 8. 85	07	3. 8. 85– 5. 8. 85
9. 8. 85–11. 8. 85	07	10. 8. 85–12. 8. 85
16. 8. 85–18. 8. 85	07	17. 8. 85–19. 8. 85
23. 8. 85–25. 8. 85	07	24. 8. 85–26. 8. 85
30. 8. 85– 1. 9. 85	07	31. 8. 85– 2. 9. 85
6. 9. 85– 8. 9. 85	07	7. 9. 85– 9. 9. 85
13. 9. 85–15. 9. 85	07	14. 9. 85–16. 9. 85

* Meldeschluß ist jeweils 10.00 Uhr

Anlage 2
zum Gem. RdErl. d. MWMV u. d. IM (zu Nr. 3.3.5.2.2)

Unfallbekämpfung

1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die gezielten Einsätze zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen im Ferienreiseverkehr wie folgt bestimmt:

- 01 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge davon
- 02 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 03 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge davon
- 04 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr Zahl der Beanstandungen wegen
- 05 Nichteinhaltung der Lenk- und Arbeitszeitbestimmungen davon
- 06 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 07 festgestellter Übermüdung davon
- 08 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 09 Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 10 ungenügenden Sicherheitsabstandes
- 11 unzulässigen Rechtsüberholens
- 12 unzulässigen Haltens
- 13 unzulässigen Rückwärtsfahrens
- 14 Überladung oder Überbesetzung
- 15 technischer Mängel davon
- 16 Reifen
- 17 Bremsen
- 18 Lenkung
- 19 Zugvorrichtung

2 Überprüfungs-zeitraum	Einsatz-art	Eingabe-zeitraum*
14. 6. 85–16. 9. 85	05	15. 6. 85–23. 9. 85

* Meldeschluß am letztgenannten Eingabetag ist 10.00 Uhr

Anlage 3
zum Gem. RdErl. d. MWMV u. d. IM (zu Nr. 2.3)

Ferienordnung 1985

S t a a t	Reise monat			
	Juni	Juli	August	September
Belgien		1.		31.
Dänemark	23.		12.	
England +)				
Frankreich +)	29.			6.
Niederlande +)	22.			1.
Schweden +)	10.		20.	
B u n d e s l a n d	← Hauptreisezeit: 14.6. bis 16.9. →			
Baden-Württemberg		25.		7.
Bayern		1.		16.
Berlin		18.		31.
Bremen		18.		31.
Hamburg		15.	24.	
Hessen		11.		21.
Niedersachsen		18.		28.
Nordrhein-Westfalen	18.		3.	
Rheinland-Pfalz		4.		14.
Saarland		4.		17.
Schleswig-Holstein		11.		21.

*) Termine unterschiedlich, da Aufteilung der Ferien in Regionen und zum Teil nach Schulartern

Landesversicherungsanstalt Westfalen

**Änderung
in der Zusammensetzung des Vorstandes der
Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 28. 2. 1985

Lfd. Nr.	neu gewählt	ausgeschieden
- Gruppe der Versicherten als Stellvertreter -		
5b	Enk, Heinz Antonistr. 7 4230 Wesel	Booms, Georg
- Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder -		
5	Schwarze, Lothar Friedr.-Loose-Str. 10 4600 Dortmund 50	Dr. Kleine, Karl-Heinz
6	Winter, Theo Wilh.-Morgner-Weg 6 4770 Soest	Dr. Riedel, Günther
- Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter -		
3	N. N.	Limpert, Helmut

Münster, den 28. 2. 1985

Landesversicherungsanstalt
Westfalen
Dr. Westhaus
Vorsitzender
des Vorstandes

– MBl. NW. 1985 S. 326.

**Änderung
in der Zusammensetzung der Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 28. 2. 1985

Lfd. Nr.	neu gewählt	ausgeschieden
- aus der Gruppe der Versicherten als Mitglieder -		
9	Petersen, Karl-Heinz Otto-Hahn-Str. 9 4970 Bad Oeynhausen 2	Busse, Willi
- aus der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter -		
25	Völker, Theo Spreiberg 22 5760 Arnsberg 1	Söfken, Josef
26	Booms, Georg Lange Kuhle 80 4400 Münster	Reher, Alfons
- aus der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder -		
22	N. N.	Feldmann, Hermann
26	N. N.	Völker, Theo
- aus der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter -		
2	Nolden-Temke, Hans-Günter Hangstr. 8 4800 Bielefeld 12	Winter, Theo
17	Gatenbröcker, Friedrich Manfredstr. 4 4850 Gelsenkirchen	Marahrens, Günter
21	Wilkening, Ekkehard Bittermarkstr. 33 4600 Dortmund 50	Schwarze, Lothar
- aus der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter -		
6	N. N.	Wilkening, Ekkehard
12	Braunert, Joachim Im Pferdebrook 18 4800 Bielefeld 1	Hellriegel, Heinz
21	N. N.	Westerhoff, Eduard

Münster, den 28. 2. 1985

Landesversicherungsanstalt
Westfalen
Booms
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1985 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569